



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2021

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|--|------|
| 1.1 | Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Ortsteil Krangen | S. 1 |
| 1.1.1 | 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin | S. 1 |
| 2. | Bekanntmachungen | |
| 2.1 | Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
zu der Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021 | S. 2 |

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2021

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Beschluss über die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Ortsteil Krangen
Drucksache-Nr.: 2014/56 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

1.1.1 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 3 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (GVBL I, Nr. 38, S. 2), beschließt die Fontanestadt Neuruppin am 21. Juni 2021 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 11. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 23. Oktober 2019), geändert durch

die 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 28. Oktober 2020):

Artikel I Änderung des Satzungstextes

- Im § 12 (Ortsteile und deren Beiräte) wird im Abs. 2 nach dem Buchstaben l) eingefügt:
„m) Krangen: 3 Mitglieder“.
- Im § 21 (Bekanntmachungen) wird im Abs. 6 nach dem Buchstaben l) eingefügt:
„m) Krangen: hinter der Kirche (gegenüber der Feuerwehr)“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Juni 2021

Ruhle
Bürgermeister

2. Bekanntmachungen

2.1 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu der Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Krangen am 26. September 2021

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahl sowie die Wahlzeit

Gemäß § 85 Absatz 3 BbgKWahlG findet die Wahl zu dem Ortsbeirat in dem Ortsteil Krangen der Fontanestadt Neuruppin

am Sonntag, den 26. September 2021 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Da die Wahl nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen (26. Mai 2019) stattfindet, endet die Wahlperiode gem. § 85 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlG mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode (2024).

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Krangen ist das Gebiet des Ortsteils Krangen.

2. Es sind insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und Wähler*innengruppen sowie **Einzelbewerber*innen** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wähler*innengruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wähler*innengruppe oder deren Delegiert*innen können auch die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wähler*innengruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 22. Juli 2021, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 22. Juli 2021, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreter*in, bei Wähler*innengruppen von der/dem Vertretungsberechtigten der Wähler*innengruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eine*r jeden Bewerber*in in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wähler*innengruppe** den Namen der einreichenden Wähler*innengruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wähler*innengruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wähler*innengruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** eines/einer **Einzelbewerber*in** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine/n und darf höchstens **4** Bewerber*innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellver-**

trehenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein*e Bewerber*in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter*in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wähler*innengruppe** muss von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wähler*innengruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerber*in** muss von diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Der/die Bewerber*in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber*in

6.1 Die Benennung als Bewerber*in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wähler*innengruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der/die **Bewerber*in muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Der/die **Bewerber*in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Der/die **Bewerber*in muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der/die Bewerber*in in der Zustimmungserklärung zudem seine/ihre Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber*innen**.

6.2 Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am **26. September 2021** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit 25. Juni 2021**) im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein/e Deutsche*r ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn diese/r

- gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürger*innen

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern), die

- am **26. September 2021** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (seit 25. Juli 2021) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein/e Unionsbürger*in ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn diese/r

- gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/n Bewerber*in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass diese/r wählbar ist.

Unionsbürger*innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber*innen gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerber*innen einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegiert*innen geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiert*innenversammlung**).

7.2. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wähler*innengruppe oder deren Delegiert*innen können auch die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wähler*innengruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin **keine Organisation** hat, können die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegiert*innen oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegiert*innen bestimmt werden.

7.3 Die Bewerber*innen einer Wähler*innengruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wähler*innengruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wähler*innengruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger*innen (Anhänger*innenversammlung)** der Wähler*innengruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegiert*innen geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhänger*innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiert*innenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wähler*innengruppen entsprechend.

7.4 Die Bewerber*innen einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiert*innenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegiert*innen von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wähler*innengruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl des/der Bewerber*in sowie der Delegiert*in-

nen für die Delegiert*innenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegiert*innen an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, und Anhänger*innen- oder Delegiert*innenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegiert*innen sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der/die **Leiter*in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer*innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidat*innen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 22. Juli 2021, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber*innen beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber*in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am Donnerstag, den 22. Juli 2021, um 17:00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 84 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1-4, 7, 8 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Neuruppin, den 22. Juni 2021

*Mießner
Stadtwahlleiterin*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.